

Regulatorische Rahmenbedingungen

# Kanton Freiburg

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Sonderpädagogik
- Sonderpädagogikkonzept des Kantons Freiburg
- Gesetz über die obligatorische Schule vom 09.9.2014
- Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19.04.2016
- Ausführungsreglement zum Gesetz über den Sonderschulunterricht vom 14.10.1997

## Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung Pädagogisch therapeutische Massnahmen_
Logopädie	- Logopädie
Psychomotorik	- Psychologie
	- Psychomotorik
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung) sowie sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Grundangebot Spezialisierte Unterstützungsmassnahmen bei Seh- und Hörbeeinträchtigung (VM) Begleitung durch Assistenzperson für nichtpädagogische Aktivitäten (VM) Unterstützung für Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (SED- Massnahmen)
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuung in Tagesstrukturen einer sonderpädagogischen Einrichtung
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Interne Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung
Transport	Schülertransporte

Hinweis: Das Grundangebot umfasst sowohl niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) als auch als verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM)

Verschiedene Stützmassnahmen (Sprachkurse, Stützmassnahmen für grosse Klassen, Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderer intellektueller Begabung usw.) sind nicht Teil der sonderpädagogischen Massnahmen

## Finanzierungsmechanismen

---

Vorschule bis zum Schuleintritt, höchstens zwei Jahre länger	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	45%	55%
Logopädie	45%	55%
Psychomotorik	45%	55%
Obligatorische Schule bis 18, spätestens 20 Jahre	50%	50%
Alle sonderpädagogischen Massnahmen		

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Gemeinden tragen 50% der Kosten der Lehrpersonen, des heilpädagogischen Fachpersonals sowie der Assistenzpersonen. Der Anteil, der zulasten sämtlicher Gemeinden geht, wird im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung unter ihnen aufgeteilt.

Der Gesamtbetrag dieser Mittel soll von Jahr zu Jahr stabil bleiben und der Entwicklung der Gesamtschülerzahl folgen.

Wer entscheidet: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) werden von den Eltern bei der Abklärungsstelle beantragt. Gestützt auf die Empfehlung der Abklärungsstelle verfügt die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) durch einen anerkannten Leistungsanbieter und gegebenenfalls sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen, namentlich durch eine Assistenzperson (VM).

## Mechanismen der Qualitätssicherung

---

Sonderschulen: Qualitätsstandards der EDK für Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich

Regelschulen: In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen sorgt die Schulleitung für die Umsetzung, die Kontrolle und die regelmässige Evaluation der gewährten Massnahmen, wobei sie deren Zweckmässigkeit und deren Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler überprüft.